

§ 2 Besitz- und Eigentumsübergang

- (1) Das Eigentum geht frühestens 6 Monate nach Übergabe an den Übernehmer über. Der Übergang erfolgt unter der Bedingung, dass mindestens eine erfolgreiche Nachkontrolle beim Übernehmer ausgeübt wurde und die vertragsgemäße Haltung schriftlich durch einen vom Vorstand bestellten Vertreter des Tierschutzvereins bestätigt wird.
- (2) Bei Fundtieren ist der Eigentumsübergang im Übrigen nur unter der Bedingung möglich, dass der Eigentümer das Tier nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (6 Monate nach Absetzung der Fundtieranzeige) zurückgefordert hat. Der Übernehmer verpflichtet sich, sofern der ursprüngliche Eigentümer seine Rechte nachgewiesen hat, diesem das Tier herauszugeben. Der Übernehmer kann vom Eigentümer in diesem Fall den Ersatz der bis dahin angefallenen notwendigen Aufwendungen, zur artgerechten Haltung und notwendigen tierärztlichen Versorgung verlangen. Ist der Übernehmer gleichzeitig der Finder im Rechtssinne, verzichtet er auf das Recht aus § 973 BGB.

§ 3 Pflichten des Übernehmers

- (1) Der Übernehmer verpflichtet sich, geeigneten Nachweis zu erbringen, dass ihm/(ihr auf Grund seines/Ihres Mietvertrages bzw. der Hausordnung die Halterung des oben beschriebenen Tieres erlaubt ist.
- (2) Mit Besitzübergabe wird der Übernehmer Tierhalter. Damit besteht eine Haftung, unabhängig vom Eigentumsübergang nach §2. Bei Hunden wird schon mit Übergabe der Abschluss einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung empfohlen.
- (3) Der Übernehmer eines Hundes wird darauf hingewiesen, dass er /sie als Hundehalter/in hundesteuerpflichtig wird. Sobald der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 4 Artgemäße Tierhaltung

- (1) Der Übernehmer verbürgt sich dafür, dass dem Tier jederzeit die angemessene, artgerechte Unterbringung und Pflege, sowie die tierärztliche Versorgung zuteilwird. Der Übernehmer hat dafür zu sorgen, dass das Tier bei jeder urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit angemessen und artgerecht versorgt wird. Das Tier darf weder in Anbinde- noch in Zwingerhaltung gehalten noch zu Versuchszwecken zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Übernehmer stimmt vorab zu, dass der Tierschutzverein bis zum Eigentumsübergang nach vorheriger Terminabsprache Nachkontrollen der Tierhaltung durchführen darf.
- (3) Mit dem Eigentumsübergang sind Hunde und Katzen, falls dies nicht bereits geschehen ist, zudem zu tätowieren oder elektronisch mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Soweit sie nicht kastriert abgegeben werden, sollten Kater/Katzen bei Eintritt der Geschlechtsreife durch einen Tierarzt kastriert werden. Das soll spätestens 8 Wochen nach dem Eigentumsübergang geschehen.

§ 5 Weitergabe/Einschläferung

- (1) Hat der Übernehmer das Eigentum erworben, so steht dem Tierschutzverein im Falle der Weiterveräußerung ein Vorkaufsrecht zu. Der Übernehmer verpflichtet sich in diesem Falle, den Tierschutzverein hinsichtlich des Vertragsinhalts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und das Vorkaufsrecht zu ermöglichen.
- (2) Ist der Übernehmer gezwungen, das Tier abzugeben, so verpflichtet er/sie sich, das Tier kostenlos an das Tierheim zurückzugeben. Ergibt sich diese Zwangslage nach der Eigentumsübertragung, hat er das Tier kostenlos an das Tierheim zu übereignen.
- (3) Die Einschläferung eines übernommenen Tieres darf auch in Notfällen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

§ 6 Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

- (1) Das übernommene Tier wurde während des Aufenthaltes im Tierheim, sofern möglich, tierärztlich untersucht. Auf bekannte Auffälligkeiten charakterlicher oder gesundheitlicher Art wurde hingewiesen. Die Übereignung erfolgt wie besehen. Die gesetzliche Gewährleistung beträgt bei Tieren, die als gebraucht gelten, 1 Jahr.
- (2) Schadenersatzansprüche gegen den Tierschutzverein sind ausgeschlossen, außer wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden und Personenschäden.

§ 7 Rücktrittsrecht

- (1) Vor dem Eigentumsübergang haben beide Seiten jederzeit das Recht, aus sachlichen Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten.
- (2) Hat der Übernehmer falsche Angaben gemacht oder bewusst gegen Vertragspflichten verstoßen, kann der Verein auch später noch vom Vertrag zurücktreten
- (3) Erklärt der Tierschutzverein den Rücktritt, ist das bezeichnete Tier diesem umgehend zurück zu übereignen. Eine Erstattung bereits erbrachter Aufwendungen ist ausgeschlossen. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Vertragsstrafe

Der Übernehmer verpflichtet sich für den Fall des schuldhaften, erheblichen Verstoßes gegen seine/ihre Vertragspflichten, insbesondere gegen sie Pflicht, das übernommene Tier artgerecht zu halten, oder bei Weitergabe des Tieres an Tierversuchsanstalten oder bei arglistig gemachten falschen Angaben zur Zahlung einer Vertragsstrafe bis zur Höhe der Schutzgebühr § 1 für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung.

§ 9 Datenschutz, Registrierung beim einem Haustierregister

Der Tierschutzverein beachtet die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, persönliche Daten werden nur weitergegeben, soweit ein gesetzlicher Auskunftsanspruch besteht. Der Übernehmer stimmt zu, dass eine Registrierung auf seinen Namen bei einem Haustierregister vom Tierschutzverein vorgenommen wird. Kosten entstehen im dadurch nicht.

§ 10 Schlussklausel

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Erfüllungsort ist der Sitz des Tierschutzvereins.

